

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

27. Landesversammlung

09. - 10. Februar 2007 in Chemnitz

Gegenstand:

Gliederungen des Landesverbandes

TO-Punkt

Antragsteller:

Landesvorstand

Bemerkungen:

S-1

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____
Gültig: _____
Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

1 Die Landesversammlung möge beschließen:

2

3

4 **Satzungsänderung § 8 – Gliederungen des Landesverbandes**

5

6 Der **jetzige Satzungstext** in § 8 Landessatzung

7

8 **§ 8 – Organisationsstruktur:**

10 (1) Orts-, Kreis- und Regionalverbände bilden den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE
11 GRÜNEN in Sachsen.

12 (2) Drei Mitglieder können einen Ortsverband bilden. Über die Anerkennung entscheidet
13 das zuständige Organ des Kreisverbandes

14 (3) Kreisverbände bilden sich analog zu der Gebietsgliederung der Kreise und kreisfreien
15 Städte. Sie nennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, evtl. Zusatznamen werden

16 nachgestellt. Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen
17 rechenschaftspflichtigen Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und
18 Landessatzung nicht widersprechen. Ihre Strukturen regeln Kreisverbände autonom.

19 (4) Regionalverbände bestehen aus mindestens zwei Kreisverbänden.

20 (5) Alle Strukturebenen können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen bilden.

21 (6) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist eine von den anderen Strukturen unabhängige
22 Gliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

23

24 **wird wie folgt geändert:**

25

26 **§ 8 – Gliederungen des Landesverbandes:**

27

28 (1) Orts- bzw. Regionalgruppen und Kreis- bzw. Regionalverbände bilden den Lan-
29 desverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

30 (2) Die Orts- bzw. Regionalgruppen und die Kreis – bzw. Regionalverbände bilden sich
31 entsprechend der Gebietsgliederung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte. Sie
32 nennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Eventuelle Zusatznamen werden nachgestellt.

33 Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen
34 Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht
35 widersprechen. Ihre Strukturen regeln die Kreis- bzw. Regionalverbände autonom.
36 Orts- bzw. Regionalgruppen können sich eigene Satzungen geben.
37 (3) Übergangsbestimmung: Regionalverbände bestehen für die Übergangszeit bis zur
38 Inkraftsetzung der Kreisgebietsreform. Sie sollen aus den Kreisverbänden gebildet
39 werden, die nach der Kreisgebietsreform einen neuen Kreisverband gründen werden.
40 Wenn die Kreisgebietsreform in Kraft tritt, gehen die Regionalverbände automatisch in
41 den neuen Kreisverbänden auf.
42 (4) Fünf Mitglieder, die in einer Gemeinde leben, können eine Ortsgruppe bilden. Fünf
43 Mitglieder, die in benachbarten Gemeinden einer Region innerhalb eines Kreisgebietes
44 leben, können eine Regionalgruppe gründen. Über die Anerkennung entscheidet der
45 Kreisvorstand. Die Entscheidung ist von der nächsten Kreismitgliederversammlung zu
46 bestätigen. Über Streitigkeiten entscheidet das Landesschiedsgericht.
47 (5) Alle Strukturebenen können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen bilden.
48 (6) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist eine von den anderen Strukturen unabhängige
49 Gliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

50
51
52

53 **Begründung**

54

55 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen wollen die geplante Kreisgebietsreform, die
56 wahrscheinlich 2008 in Kraft tritt, als Anlass nehmen die ländlichen Kreisverbände zu
57 Regionalverbänden zusammenschließen. Dabei sollen sich die Kreisverbände zu einem
58 Regionalverband zusammenfinden, die später nach dem Inkrafttreten der Kreisgebietsreform
59 einen neuen Kreisverband bilden werden. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses von
60 Kreisverbänden zu einem Regionalverband gibt die Satzung heute schon her. Und sie wird auch
61 schon dreimal praktiziert: in den vorhandenen Regionalverbänden Westlausitz, Vogtland und
62 Zwickauer Land.
63 Vorgeschlagen wird nun, dass dieses Modell künftig möglichst überall genutzt wird. Dabei muss
64 die Basisstruktur der Kreis- bzw. Regionalverbände gestärkt werden. Die Satzungsregelung zu
65 den Ortsgruppen muss präzisiert werden, um die lokale Ebene der Partei zu stärken.

66

67 Die Vorteile, die der Landesvorstand sieht, liegen auf der Hand.

68

69 Bisher sind die Kreisverbände die eigentliche Untergliederung des Landesverbandes.
70 Ortsverbände sind die Ausnahme. Der Kreisverband ist bisher das alltägliche, verbindende und
71 identitätsstiftende Element der bündnisgrünen Arbeit vor Ort. Seine Mitgliederversammlung ist
72 das Entscheidungsorgan, das in den meisten Kreisverbänden monatlich zusammentritt.

73

74 Dies funktioniert auf Grund der Entfernungen und der zeitlichen Belastung der Mitglieder und
75 Funktionär/innen unterschiedlich gut. Es wird künftig in den geplanten Großkreisen vermutlich
76 noch schwieriger sein, denn je größer die Verwaltungseinheiten sind, desto schwieriger wird die
77 integrierende Wirkung und eine regelmäßige kurzzeitige Zusammenarbeit. Es ist geplant aus
78 den bisher 26 Landkreisen 10 zu machen. Danach würden jeweils 2 bis 3 – im Erzgebirge sogar
79 4 der jetzigen Kreisverbände fusionieren müssen. Die Mitgliederzahlen werden (nach jetzigem
80 Stand) von 3 – 29 in den ländlichen Kreisverbänden auf 28 – 51 in den Regionalverbänden
81 steigen. Daraus ergäbe sich zunächst die große Chance, dass es mehr Aktive gibt. Die
82 regelmäßige Parteilarbeit kann auf mehr Schultern verteilt werden und es gibt ein größeres
83 Reservoir für Delegierungen, Vorstandsposten oder die Erfüllung der Frauenquote.

84

85 Es ergibt sich aber auch, dass die Bedeutung lokaler Zusammenschlüsse steigen wird. Dies sind
86 die Ortsgruppen bzw. die auf gleicher Ebene angesiedelten Regionalgruppen, die Mitglieder

87 mehrerer Orte umfassen können. Für Mitglieder, die nicht in einem Ort, sondern in
88 benachbarten Orten einer Region leben, werden analog zur Ortsgruppe Regionalgruppen
89 unterhalb der Kreisebene eingeführt, für die die gleichen Regelungen wie für Ortsgruppen
90 gelten. Die Größe bzw. das Gebiet eines regionalen Zusammenschlusses sollte offen bleiben,
91 aber auch hier sollte das Territorialprinzip (Orts- und Kreisgrenzen) gelten, um Gebiets-
92 Überschneidungen auszuschließen.

93
94 Wenn man aber die lokale Ebene der Partei stärken will und sie zur eigentlichen Arbeitsebene
95 an der Basis machen will, dann muss die Die Gründung von Orts- bzw. Regionalgruppen auch
96 verbindlicher geregelt werden. Die Mindestgröße sollte angehoben werden, um eine höhere
97 Verbindlichkeit und Kontinuität herzustellen. Die Mindestgröße soll laut Bundessatzung, § 8(2)
98 7 betragen. Dies erscheint für die Situation in Sachsen auch in der künftigen Mitgliederstruktur
99 als zu hoch. Die Mindestgröße in Sachsen beträgt derzeit gemäß Satzung § 8(3) 3 Mitglieder.
100 Wegen der höheren Bedeutung künftiger Orts- bzw. Regionalgruppen und wegen der
101 eindeutigen Legitimität von Beschlüssen, sollte die Mindestzahl künftig mindestens 5 betragen.
102 Alternativ könnte aber auch die Regelung der Bundessatzung übernommen werden.

103
104 Sprachlich sollten die „Basisgruppen“ von den oberen Gliederungen (...-Verbände) abgegrenzt
105 werden und Ortsgruppe bzw. Regionalgruppe heißen.

106
107 Gemäß der Landessatzung, § 8(2) müssen Ortsgruppen vom Kreisverband anerkannt werden.
108 Dies sollte präzisiert werden: Der Kreisvorstand erkennt an und die nächste
109 Kreismitgliederversammlung stimmt zu. Gegen eine Ablehnung sollte Einspruch möglich sein,
110 am besten vor dem Landesschiedsgericht.

111
112 Die Kreis- bzw. Regionalverbände könnten dann seltener tagen und nur noch
113 Kreisangelegenheiten, Delegierungen für die Landes- und Bundesebene oder landespolitische
114 Anträge beraten. Die Orts- und Regionalgruppen wären dann der Mittelpunkt des Parteilebens
115 vor Ort und im Kreis. Die Möglichkeiten der Arbeit vor Ort und die Chancen der Partei, wenn
116 sie basisnäher aufgestellt ist, können dabei in vielfältiger Weise eine Chance sein. Denn
117 Kreisverbände sind anonymere Gebilde, als Ortsverbände. Diese sind als kleinere Einheiten
118 näher an den Menschen dran und führen auch zu einer erhöhten öffentlichen Präsenz und
119 Wahrnehmung der aktiven Mitglieder vor Ort. Dies kann auch einer verbesserten
120 Mitgliederwerbung zugute kommen.

121
122 Dies alles sollte als Rahmenregelung in der Landessatzung geregelt werden. Die jeweilige
123 Satzung des KV bzw. RV kann das dann ausbauen, ohne dem Rahmen zu widersprechen.
124

125 Um die Arbeitsfähigkeit der Gliederungen rechtzeitig vor den in Aussicht stehenden Wahlen zu
126 sichern, sollten die Zusammenschlüsse der KV zu RV möglichst zügig angegangen werden und
127 bis zum Jahresende abgeschlossen werden. Und auch die Bildung von Ortsgruppen könnte
128 intensiviert werden.

129
130 Und letztlich: Die auf diesem Wege angestrebte Gliederung kann auch ohne Kreisgebietsreform
131 zu einer effektiveren Arbeit des Landesverbandes führen. Denn 13 Regionalverbände lassen
132 sich besser koordinieren und sie haben bessere Chancen auf die Landespolitik einzuwirken, als
133 29. Die Landesgremien könnten gestrafft werden und die Zusammenarbeit der
134 Regionalverbände mit der Landesgeschäftsstelle und dem Landesvorstand wäre übersichtlicher
135 gestaltbar.

136
137
138